

Jetzt Lohnsteuer-Freibeträge für das Jahr 2013 beantragen!

Unter dem Namen „ELStAM“ (für „Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“) werden künftig alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Unternehmen und Arbeitnehmern digital übermittelt. Zum 1. Januar 2013 startet das neue Verfahren.

Mit der Umstellung müssen die bisher in der Übergangszeit 2011/12 automatisch übertragenen Freibeträge für den Lohnsteuerabzug wieder beantragt werden. Ausnahme: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, werden ohne neuen Antrag weiterhin berücksichtigt.

Wer Freibeträge berücksichtigen lassen möchte, beispielsweise als Berufspendler oder bei volljährigen Kindern, kann ab Oktober 2012 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt den entsprechenden Antrag stellen – zur Vermeidung langer Wartezeiten am besten auf dem Postweg. Hinweise zu den entsprechenden Vordrucken finden Sie unter „Formulare/Vordrucke“ auf der Internetseite des BMF. Damit mit der ersten „elektronischen Abrechnung“ nicht netto weniger in der Lohntüte ist – und die Freibeträge erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden können – müssen die Freibeträge bis zum Jahresende 2012 neu beantragt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre zum 1. Januar 2013 gültigen „ELStAM“ („Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“) ab dem Start des ELStAM-Verfahrens im ElsterOnline-Portal einsehen. Dazu ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich.

Informationen zu „Elster“ finden Sie ebenfalls unter „Formulare/Vordrucke“ auf der Homepage des BMF.

Langjährige Verluste bei Angehörigenverträgen können Steuerhinterziehung sein

Für die fremdübliche Gestaltung und Durchführung eines Angehörigen-Mietvertrags trägt der Steuerpflichtige die volle Darlegungs- und Beweislast. Ein Mietverhältnis zwischen dem Sohn als Vermieter und seiner Mutter betreffend eine von einer Scheune in ein Wohnhaus mit Garten umgebaute Immobilie ist nicht fremdüblich und damit steuerlich unbeachtlich, wenn u. a.

- im Mietvertrag keine Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Höhe von Nebenkostenvorauszahlungen getroffen worden sind und die erheblichen Nebenkosten über Jahre hinweg nie eingefordert worden sind,
- sowohl der Sohn als auch die Mutter jederzeit und unabhängig voneinander uneingeschränkt Zugang zum Haus mit Garten hatten und nicht bewiesen werden konnte, dass die Mutter das Grundstück wie angegeben als Zweitwohnung innegehabt hat,
- der Sohn als Vermieter die Immobilie nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zumindest gleichberechtigt mitgenutzt hat,
- der Mietvertrag teilweise nicht wie vereinbart durchgeführt worden ist (u.a. keine Zahlung der vorgesehenen Kautions, Nichtdurchführung der von der Mieterin vertraglich zugesagten umfassenden Instandhaltungsarbeiten im Garten), und
- der Sohn eine unmöblierte Wohnung vermietet, die Wohnung später aber auf eigene Kosten u. a. mit neuen Möbeln ausgestattet und ein Schwimmbaden mit Saunabereich eingebaut hat.

Es ist von einer Steuerhinterziehung und damit von einer zehnjährigen Festsetzungsfrist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige über Jahre hinweg in seinen Steuererklärungen ein zu negativen Einkünften führendes Mietverhältnis mit seiner Mutter angegeben hat, obwohl er wusste, dass das Mietverhältnis

in vielerlei Hinsicht einem Fremdvergleich nicht standhalten würde und insbesondere in zahlreichen Punkten nicht so durchgeführt worden ist, wie es schriftlich vereinbart worden war.

* FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.03.2012 – 9 K 9009/08, rkr.

Kurzfassung:

Steuerrechtlich werden Verträge unter nahen Angehörigen nicht beanstandet, wenn sie auch von Fremdpersonen abgeschlossen und vollzogen werden könnten. Das Vereinbarte muss hierzu vor Beginn des Leistungsaustauschs

- klar und ernsthaft gewollt sein,
- tatsächlich durchgeführt werden und
- einem Fremdvergleich standhalten, wobei zu den allgemeinen Anforderungen an Form, Inhalt und tatsächlichem Vollzug bei Verträgen mit Angehörigen viele Kriterien entwickelt worden sind. Die Kriterien sind nach neuerer BFH-Rechtsprechung jedoch keine Tatbestandsmerkmale, sondern Indizien, die dahingehend zu prüfen sind, wie ernsthaft die Vereinbarung ist.

Im Urteilsfall hatte der Sohn zunächst ein Grundstück in Erbpacht erhalten und die darauf stehende Scheune 1998 und 1999 mit hohen Kosten zum Wohnhaus umgebaut. Bis 2005 war beim Einwohnermeldeamt niemand als Bewohner des Grundstücks gemeldet. Erst seit 2006 hat sich der Kläger selbst mit seinem Nebenwohnsitz dort angemeldet. Das Finanzamt stellte anlässlich einer Außenprüfung fest, dass das behauptete Mietverhältnis mit der Mutter nicht tatsächlich durchgeführt wurde und daher steuerlich nicht anzuerkennen ist. Das Objekt sei nämlich nur als Nebenwohnsitz zu eigenen Wohnzwecken genutzt und die angebliche Mieterin (Mutter) nie angemeldet worden.

Im Urteilsfall gelangte das FG zu der Auffassung, dass das Mietverhältnis nicht fremdüblich war und damit steuerlich nicht berücksichtigt wird. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit den o.g. Indizien.

Zudem liegt eine Steuerhinterziehung vor. Nach § 15 StGB ist es ausreichend, wenn der Steuerpflichtige zwar über die Steuerrechtslage im Unklaren ist, es ihm aber möglich erscheint, dass seine Steuererklärung nach dem Steuerrecht unrichtig oder unvollständig ist, und er die mögliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit billigend in Kauf nimmt (BGH, Urt. v. 16.12.2009 – 1 StR 491/09, NV).

Regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristigem Einsatz im Betrieb des Kunden

Die betriebliche Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers kann unabhängig von der Dauer des Einsatzes nur dann regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

* BFH, Urt. v. 13.06.2012 – VI R 47/11.

Kurzfassung:

Nach der Rechtsprechung des BFH ist regelmäßige Arbeitsstätte die dauerhaft betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Das ist regelmäßig im Betrieb des Arbeitgebers oder im Zweigbetrieb der Fall, nicht aber bei der Tätigkeitsstätte in einer betrieblichen Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers.

Diese Rechtsprechung hat insbesondere zur Folge, dass der Arbeitnehmer seine Kosten für Fahrten zum Kunden auch über einen längeren Zeitraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (bzw. 0,30 € je gefahrenen km) als Werbungskosten abziehen kann.

Praxis-Tipp:

Zur Anwendung dieses Urteils, vor allem zu der Frage, ob Leiharbeiter beim Entleiher eine regelmäßige Arbeitsstätte haben, hat die Verwaltung im BMF-Schreiben vom 21.12.2009 - IV C 5 – S 2353/08/100010, (BStBl I 2010, 21) Stellung genommen; sie folgt im Wesentlichen der Rechtsauffassung des BFH.

Im Gesetzentwurf zur Reform des Reisekostenrechts (vgl. auch die Ausführungen hierzu im Thema der Woche in der STX-Ausgabe 38/12) ist vorgesehen, dass ein Arbeitnehmer auch bei einem Dritten (z. B. Kunden des Arbeitgebers) eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.

Ihre Steuerberater

Steuertermine November 2012

12.11. Umsatzsteuer für Monatszahler u. Vierteljahreszahler (mit Dauerfristverlängerung)

- 12.11. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 15.11. Gewerbesteuer